

Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV)

vom 19. Dezember 2001 (Stand am 12. Juli 2005)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 19, 21 sowie 30 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997¹
über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Sicherheitsprüfungen von:

- a. Angestellten der Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung nach dem Anhang der Verordnung vom 25. November 1998² über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOV) und der Parlamentsdienste;
- b. Angehörigen der Armee;
- c. Dritten, die an klassifizierten Projekten der Schweiz oder des Auslandes im Bereich der inneren oder der äusseren Sicherheit mitwirken oder Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen haben;
- d. Angestellten der Kantone.

Art. 2 Listen der Funktionen, die eine Sicherheitsprüfung verlangen

¹ Die Funktionen in der Bundesverwaltung, für die eine Sicherheitsprüfung durchgeführt werden muss, sind in Anhang 1 aufgeführt.

² Die Funktionen in der Armee, für die eine Sicherheitsprüfung durchgeführt werden muss, sind in Anhang 2 aufgeführt.

³ Vorbehalten bleiben von der Bundesversammlung und vom Bundesrat genehmigte internationale Abkommen.

⁴ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beantragt dem Bundesrat spätestens alle fünf Jahre die Aktualisierung der Anhänge 1 und 2.

⁵ Die Bundeskanzlei sowie die Departemente führen für ihre Bereiche detaillierte Funktionenlisten. Diese Listen nennen die einzelnen Funktionen, welche geprüft

AS 2002 377

¹ SR 120

² SR 172.010.1

werden müssen, und geben Auskunft darüber, nach welchem Prüfverfahren und mit welcher Periodizität die entsprechende Funktion geprüft werden muss. Diese Detaillisten werden nicht publiziert. Sie sind für die betroffenen Personen sowie die zuständigen Stellen einsehbar.

Art. 3 Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen

Die Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen (Fachstelle) in der Abteilung Informations- und Objektsicherheit des VBS führt die Sicherheitsprüfungen in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen des Bundes und der Kantone gemäss dem in dieser Verordnung festgelegten Prüfverfahren durch.

2. Kapitel: Durchführung der Sicherheitsprüfung

1. Abschnitt: Zu prüfende Personen

Art. 4 Angestellte des Bundes

¹ In der Bundesverwaltung wird eine Sicherheitsprüfung bei Personen durchgeführt, die als Stellenbewerber oder als Angestellte des Bundes neu für eine Funktion nach Anhang 1 vorgesehen sind.

² Die Stelle, die nach Artikel 2 der Bundespersonalverordnung (BPV) vom 3. Juli 2001³ für die Begründung oder Änderung des betreffenden Arbeitsverhältnisses zuständig ist, macht bei Stellenbesetzungen, bei denen eine Bewerbung vorliegt vor der Vertragsunterzeichnung, bei Stellenbesetzungen ohne Bewerbung beim Angebot zur Übernahme der neuen Funktion die betreffende Person darauf aufmerksam, dass sie für den Fall der Stellenzusage einer Sicherheitsprüfung und allenfalls gemäss Artikel 19 regelmässig wiederholten Sicherheitsprüfungen unterzogen wird.

Art. 5 Angehörige der Armee

Bei Angehörigen der Armee wird eine Sicherheitsprüfung durchgeführt, wenn sie in ihrer Funktion Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen haben.

Art. 6 Dritte

Bei Dritten wird eine Sicherheitsprüfung durchgeführt, wenn sie:

- a. im Rahmen eines Vertrages oder als Mitarbeitende einer vertraglich verpflichteten Firma oder Organisation an einem klassifizierten Projekt im Bereich der inneren oder der äusseren Sicherheit mitwirken und dabei Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen erhalten;
- b. auf Grund von internationalen Informationsschutzabkommen geprüft werden müssen.

³ SR 172.220.111.3

Art. 7 Angestellte der Kantone

Bei Angestellten der Kantone wird eine Sicherheitsprüfung auf Antrag der zuständigen kantonalen Behörde durchgeführt, wenn die betreffende Person eine Funktion übernimmt, bei der sie unmittelbar bei Aufgaben des Bundes nach dem BWIS mitwirkt.

2. Abschnitt: Prüfverfahren**Art. 8** Vorprüfung

¹ Die Fachstelle prüft bei der Einleitung der Sicherheitsprüfung, ob die zu prüfende Person nicht bereits in einer anderen Funktion einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurde.

² Stellt die Fachstelle fest, dass die zu prüfende Person innerhalb der letzten fünf Jahre bereits einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurde, informiert sie die ersuchende Stelle der Sicherheitsprüfung (Art. 13); diese kann in solchen Fällen auf die Prüfung verzichten. Vorbehalten bleibt Artikel 19.

³ Stellt die Fachstelle fest, dass die zu prüfende Person innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Prüfung unterzogen wurde, leitet sie direkt die Sicherheitsprüfung ein. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) kann im Einvernehmen mit dem VBS abweichende Bestimmungen für sein Personal erlassen.

Art. 9 Abstufungen der Sicherheitsprüfung

Sicherheitsprüfungen werden in folgenden Abstufungen durchgeführt:

- a. Grundsicherheitsprüfung;
- b. erweiterte Sicherheitsprüfung;
- c. erweiterte Sicherheitsprüfung mit Befragung.

Art. 10 Grundsicherheitsprüfung

¹ Eine Grundsicherheitsprüfung erfolgt für:

- a. Angestellte der Bundesverwaltung und der Kantone mit regelmässigem Zugang zu VERTRAULICH klassifizierten Informationen;
- b. Angehörige der Armee und Dritte mit Zugang zu VERTRAULICH klassifizierten Informationen;
- c. Angehörige der Armee nach Artikel 5, die für eine Weiterbildung zum Unteroffizier oder höheren Unteroffizier der Schweizer Armee vorgesehen sind;
- d. Personen mit Zugang zu militärischen Anlagen, die ausschliesslich eine Schutzzone 2 enthalten.

² Bei Grundsicherheitsprüfungen werden die Daten gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a und d BWIS erhoben und die betreffende Person wird auf Grund dieser Daten beurteilt.

³ Ist eine Person in den Registern nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a und d BWIS verzeichnet und beabsichtigt die Fachstelle aus diesem Grund, eine negative Verfügung oder eine Verfügung mit Auflagen zu erlassen, leitet sie eine erweiterte Sicherheitsprüfung mit Befragung nach Artikel 12 ein.

Art. 11 Erweiterte Sicherheitsprüfung

¹ Eine erweiterte Sicherheitsprüfung erfolgt für:

- a. Angestellte der Bundesverwaltung und der Kantone mit regelmässigem Zugang zu GEHEIM klassifizierten Informationen;
- b. Angehörige der Armee und Dritte mit Zugang zu GEHEIM klassifizierten Informationen;
- c. Personen mit Zugang zu GEHEIMEM Armeematerial;
- d. Personen mit Zugang zu militärischen Anlagen mit Schutzzonen 2 und 3;
- e. Personen mit Zugang zu klassifizierten ausländischen Informationen;
- f. Personen, welche anlässlich ihres Auslandeinsatzes die Schweiz im Ausland hoheitlich vertreten;
- g. Personen, die aufgrund internationaler Abkommen geprüft werden müssen;
- h. Personen, die an Aufgaben nach dem BWIS oder an justiziellen und polizeilichen Aufgaben mit Relevanz für die innere und äussere Sicherheit mitwirken und dabei regelmässig Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte;
- i. Angehörige der Armee nach Artikel 5, die für eine Weiterausbildung zum Offizier der Schweizer Armee vorgesehen sind;
- j. Angehörige der Armee nach Artikel 5, die für eine Führungs- oder Stabsfunktion in der Schweizer Armee ab Stufe Hauptmann oder als Fachoffizier oder Stabsadjutant vorgesehen sind.

² Bei erweiterten Sicherheitsprüfungen werden die Daten gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a–e BWIS erhoben und die betreffende Person wird auf Grund dieser Daten beurteilt.

³ Ist eine Person in den Registern nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a–d BWIS verzeichnet und beabsichtigt die Fachstelle aus diesem Grund eine negative Verfügung oder eine Verfügung mit Auflagen zu erlassen, leitet sie eine erweiterte Sicherheitsprüfung mit Befragung nach Artikel 12 ein.

Art. 12 Erweiterte Sicherheitsprüfung mit Befragung

¹ Eine erweiterte Sicherheitsprüfung mit Befragung wird bei Stellenbewerbern und Angestellten des Bundes durchgeführt, die:

- a. regelmässigen und weitreichenden Einblick in die Regierungstätigkeit oder in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf Einfluss nehmen können;
- b. regelmässig Zugang zu Geheimnissen der inneren oder der äusseren Sicherheit oder zu Informationen haben, deren Aufdeckung die Erfüllung wesentlicher Aufgaben des Bundes gefährden könnte.

² Bei erweiterten Sicherheitsprüfungen mit Befragung werden die Daten gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a–f BWIS erhoben und die betreffende Person wird auf Grund dieser Daten beurteilt.

³ Bei der Einleitung einer erweiterten Sicherheitsprüfung mit Befragung ist von der ersuchenden Stelle nebst dem eigentlichen Prüfformular noch das Formular «Angaben zur Person» einzureichen.

⁴ Die Befragungen sind in der Muttersprache der zu befragenden Person durchzuführen, sofern es sich um eine der drei Amtssprachen (deutsch, französisch, italienisch) handelt.

3. Abschnitt: Ablauf der Sicherheitsprüfung

Art. 13 Einleitung der Sicherheitsprüfung

Zuständig für die Einleitung einer Sicherheitsprüfung sind die folgenden Stellen (ersuchende Stellen):

- a. für Angestellte der Bundesverwaltung: die mit der Vorbereitung der Anstellung betraute oder die für die Aufgabenübertragung zuständige Stelle;
- b. für Angehörige eidgenössischer Formationen der Armee, der Personalreserve und der Stäbe Bundesrat: die Untergruppe Personelles der Armee (UG Pers A) im VBS oder die Truppen- und Schulkommandanten der Schweizer Armee über die UG Pers A;
- c. für Angehörige kantonaler Formationen der Armee und für Rekruten: die kantonale Militärverwaltung oder die Truppen- und Schulkommandanten der Schweizer Armee über die kantonale Militärverwaltung;
- d. für an klassifizierten Projekten beteiligte Dritte: die Stelle, die den betreffenden Auftrag erteilt;
- e. für Angestellte der Kantone: die vom Kanton als zuständig bezeichnete Stelle.

Art. 14 Verwendung der Prüfformulare

¹ Die ersuchende Stelle nennt auf dem für die Sicherheitsprüfung zu verwendenden Prüfformular die möglichen, mit der Funktion oder der Erfüllung eines Auftrages verbundenen Sicherheitsrisiken sowie die entsprechende Prüfungsstufe gemäss Artikel 9. Sie sendet das Formular zusammen mit dem Merkblatt über das Prüfverfahren

sowie gegebenenfalls dem Formular «Angaben zu Person» der zu prüfenden Person zu.

² Willigt die zu prüfende Person in die Durchführung der Sicherheitsprüfung ein, sendet sie die Formulare der ersuchenden Stelle datiert und unterzeichnet zurück. Bei Dritten erfolgt die Rücksendung an die ersuchende Stelle über den Arbeitgeber.

³ Die ersuchende Stelle beauftragt die Fachstelle mit der Durchführung der Prüfung, indem sie ihr das Prüfformular in Papierform oder mittels des in Artikel 18 genannten elektronischen Systems übermittelt.

⁴ Bei Dritten, welche an militärisch klassifizierten Projekten beteiligt sind, erfolgt die Einleitung der Sicherheitsprüfung über die für die Industriesicherheit im VBS zuständige Stelle.

Art. 15 Ermächtigungen

¹ Die betroffene Person bestätigt auf dem Prüfformular ausdrücklich und mit Unterschrift, dass sie:

- a. die Fachstelle ermächtigt, die erforderliche Datenerhebung gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a–d BWIS durchzuführen;
- b. einwilligt, dass die Daten auf dem Formular «Angaben zur Person» für die Sicherheitsprüfung verwendet werden.

² Die Ermächtigung für die Befragung von Drittpersonen nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe e BWIS muss bei den betroffenen Personen für jede zu befragende Person einzeln eingeholt werden.

³ Die Ermächtigung zur Datenerhebung ist während sechs Monaten gültig und kann von der betroffenen Person jederzeit schriftlich widerrufen werden.

⁴ Kann die Datenerhebung nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden, muss die Fachstelle bei der betroffenen Person eine Fristverlängerung zur Datenerhebung um weitere sechs Monate einholen.

Art. 16 Abbruch der Sicherheitsprüfung

¹ Wenn die zu prüfende Person im Laufe der Sicherheitsprüfung ihre Bewerbung zurückzieht oder aus einem anderen Grund nicht mehr für die Funktion, die neuen Aufgaben oder den Auftrag in Frage kommt, informiert die ersuchende Stelle die Fachstelle schriftlich.

² Die Fachstelle stellt die Sicherheitsprüfung ein und vernichtet ihre bereits vorhandenen Akten und elektronisch gespeicherten Daten.

Art. 17 Datenerhebung

¹ Die Fachstelle hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben über ein Abrufverfahren direkten Zugriff auf die nachfolgend genannten Register und Datenbanken im Umfang der entsprechenden Registerverordnungen:

- a. auf das automatisierte Strafregister (VOSTRA)⁴;
- b. auf das automatisierte Fahndungssystem (RIPOL)⁵;
- c. auf das informatisierte Staatsschutz-Informationssystem (ISIS)⁶;
- d. auf das informatisierte Personennachweis- Aktennachweis- und Verwaltungssystem (IPAS)⁷.

² Für die Erhebung weiterer Daten, für die sie kein direktes Zugriffsrecht hat, kann die Fachstelle diese über die Sicherheitsorgane des Bundes oder von den entsprechenden kantonalen Behörden anfordern.

Art. 18 Elektronisches Datenverwaltungs- und Abfragesystem

¹ Die Fachstelle betreibt für ihre Datenverwaltung und die automatisierte Abfrage in den Registern gemäss Artikel 17 ein informatisiertes Personensicherheitsprüfungs-System (SIBAD).

² Die Fachstelle kann, sofern eine kantonale Norm dies vorsieht, die automatisierte Abfrage auch in den entsprechenden kantonalen Registern und Datenbanken durchführen.

³ Von der Fachstelle autorisierte ersuchende Stellen in der Schweiz sowie Schweizer Vertretungen im Ausland können auf SIBAD zugreifen, um die Grunddaten von geprüften Personen einzusehen, Daten für die Sicherheitsprüfung zu erfassen und elektronisch einzuleiten sowie Verfügungen der Fachstelle entgegenzunehmen. Die ersuchenden Stellen haben lediglich Zugriff auf die Grunddaten der geprüften Personen ihrer Bereiche. Die Einsichtnahme in negative Beurteilungen oder in Beurteilungen mit Auflagen ist ausschliesslich der Fachstelle vorbehalten.

⁴ Die Fachstelle kann ihre Verfügungen den Stellen nach Absatz 3 elektronisch übermitteln.

Art. 19 Wiederholung der Sicherheitsprüfung

¹ Die Sicherheitsprüfung wird spätestens nach fünf Jahren wiederholt:

- a. bei Personen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a-e;
- b. bei Personen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b.

² Die Bundeskanzlei sowie die einzelnen Departemente bezeichnen in ihrer detaillierten Funktionenliste die Einzel-Funktionen, für die eine Sicherheitsprüfung periodisch zu wiederholen ist, sowie die betreffenden Zeitabstände für die Prüfung der einzelnen Funktionen.

³ Hat die ersuchende Stelle Grund anzunehmen, dass seit der letzten Prüfung neue Risiken entstanden sind, insbesondere vor einer militärischen Beförderung, der Übernahme neuer Aufgaben sowie bei im Ausland einzusetzendem Personal, so

⁴ Vgl. SR 331

⁵ Vgl. SR 172.213.61

⁶ Vgl. SR 120.3

⁷ Vgl. SR 361.2

kann sie vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist bei der Fachstelle eine Prüfungswiederholung einleiten.

⁴ Das EDA kann im Einvernehmen mit dem VBS bezüglich der zeitlichen Abstände der Wiederholung der Prüfungen abweichende Bestimmungen für das versetzungspflichtige und im Ausland eingesetzte Personal erlassen.

⁵ Bei Personen mit Zugang zu militärisch klassifizierten ausländischen Informationen muss die Sicherheitsprüfung gemäss dem im entsprechenden internationalen Abkommen festgelegten Zeitrahmen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, wiederholt werden.

⁶ Verantwortlich für die Einleitung der Prüfungswiederholung ist die ersuchende Stelle.

⁷ Das Verfahren für die Wiederholung der Sicherheitsprüfung entspricht in der Regel demjenigen der Erstprüfung. Weichen die Prüfkriterien jedoch von denjenigen der Erstprüfung ab, erfolgt die Prüfung nach dem für die entsprechende Stufe geltenden Verfahren.

3. Kapitel: Abschluss der Sicherheitsprüfung

Art. 20 Anhörung der betroffenen Person

¹ Wenn die Fachstelle erwägt, eine negative Risikoverfügung oder eine Risikoverfügung mit Auflagen zu erlassen, so gewährt sie der betroffenen Person das rechtliche Gehör, indem sie ihr Gelegenheit gibt, zum Ergebnis der Abklärungen schriftlich Stellung zu nehmen.

² Die betroffene Person kann bei der Fachstelle jederzeit Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen; vorbehalten bleibt Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁸ über den Datenschutz (DSG) sowie Artikel 27 und 28 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁹ über das Verwaltungsverfahren (VwVG). In der Risikoverfügung darf nur auf solche Daten abgestellt werden, die der betroffenen Person bekannt gegeben worden sind.

³ Die betroffene Person kann von der Fachstelle verlangen, dass:

- a. Daten, die unrichtig oder überholt sind, berichtigt oder vernichtet werden;
- b. Daten, die dem Zweck der Bearbeitung nicht entsprechen oder deren Bearbeitung aus anderen Gründen (Vermutungen oder blosser Verdächtigungen) unzulässig ist, umgehend vernichtet werden;
- c. ein Bestreitungsvermerk angebracht wird.

⁸ SR 235.1

⁹ SR 172.021

Art. 21 Verfügung

¹ Die Fachstelle erlässt in der Regel innert drei Monaten seit Eingang des Prüfungsantrages eine Verfügung über das Ergebnis der Sicherheitsprüfung. Es kann erlassen werden eine:

- a. positive Risikoverfügung: die Fachstelle beurteilt die Person als kein Sicherheitsrisiko;
- b. Risikoverfügung mit Auflagen: die Fachstelle beurteilt die Person als Sicherheitsrisiko mit Vorbehalt;
- c. negative Risikoverfügung: die Fachstelle beurteilt die Person als Sicherheitsrisiko;
- d. Feststellungsverfügung: der Fachstelle ist es mangels Datenverfügbarkeit nicht möglich, die für die Ausstellung einer Risikoverfügung notwendigen Daten zu erheben.

² Die Verfügung wird der betroffenen Person sowie der ersuchenden Stelle nach Artikel 13 zuhanden der entscheidenden Instanz nach Artikel 23 und allfälligen zur Beschwerde berechtigten Drittpersonen eröffnet.

³ Die Fachstelle eröffnet Verfügungen nach Absatz 1 Buchstabe b–d von Dritten zusätzlich dem Arbeitgeber oder allfälligen anderen Beschwerdeberechtigten.

Art. 22 Beschwerde

Gegen Verfügungen ist die Beschwerde an die Rekurskommission VBS zulässig.

Art. 23 Entscheidende Instanzen

Zuständig für die Anstellung, die Übertragung der Funktion oder der neuen Aufgabe sind die folgenden Stellen (entscheidende Instanzen):

- a. bei Angestellten der Bundesverwaltung: die mit der Anstellung betraute oder die für die Aufgabenübertragung zuständige Stelle;
- b. bei Angehörigen der Armee, welchen die Fachstelle eine positive Risikoverfügung erteilt hat: die verwaltende oder die korpskontrollführende Stelle;
- c. bei Angehörigen der Armee, welchen die Fachstelle eine negative Risikoverfügung oder eine Risikoverfügung mit Auflagen erteilt hat:
 1. bei Angehörigen der Stäbe Bundesrat, des Armeestabes oder der Armeetruppen (inkl. Personalreserve): der Generalstabschef;
 2. bei in anderen Stäben oder Einheiten Eingeteilten: der zuständige Kommandant des Armeekorps sowie der Kommandant der Luftwaffe;
 3. bei in Schulen auszubildenden Angehörigen der Armee: der Direktor/ Inspektor der Kampftruppen, der Unterstützungstruppen oder der Logistiktruppen sowie der Direktor / Ausbildungschef der Luftwaffe;
- d. bei an militärisch klassifizierten Projekten beteiligten Dritten: die für die Industriesicherheit im VBS zuständige Stelle;

- e. bei an zivil klassifizierten Projekten beteiligten Dritten: die auftragserteilende Bundesbehörde;
- f. bei Angestellten der Kantone: die vom Kanton als zuständig bezeichnete Stelle.

Art. 24 Folgen der Verfügung

- ¹ Die entscheidende Instanz ist nicht an die Verfügung der Fachstelle gebunden.
- ² Die entscheidende Instanz eröffnet nach Eingang der Verfügung ihren Entscheid der geprüften Person. Bei Dritten eröffnet sie den Entscheid ebenfalls dem Arbeitgeber.
- ³ Die entscheidende Instanz informiert die Fachstelle innert 30 Tagen nach Eingang der Verfügung schriftlich, wenn sie einen von der Verfügung der Fachstelle abweichenden Entscheid getroffen hat. Andernfalls vermerkt die Fachstelle in SIBAD, dass der Entscheid im Sinne ihrer Verfügung ergangen ist.
- ⁴ Schliesst sich bei der Prüfung von Angehörigen der Armee die entscheidende Instanz der positiven Risikoverfügung der Fachstelle an, wird der Entscheid dem Armeeingehörigen nicht mehr separat zugestellt. Die zuständigen militärischen Behörden stellen sicher, dass ihr Entscheid im Personal-Informationssystem der Armee (PISA) eingetragen wird.
- ⁵ Die entscheidende Instanz oder bei Dritten ebenso die Firma oder Organisation, kann mit dem schriftlichen Einverständnis der betroffenen Person die Prüfungsunterlagen einsehen. Sie kann mit der betroffenen Person ein Gespräch zur Klärung offener Fragen führen und dazu die Fachstelle beiziehen.

4. Kapitel: Behandlung, Verwendung und Aufbewahrung der Daten

Art. 25 Behandlung der Daten

- ¹ Die Fachstelle lässt umgehend Daten vernichten, die auf Vermutungen oder blossen Verdächtigungen beruhen, die dem Zweck der Bearbeitung nicht entsprechen oder deren Bearbeitung aus anderen Gründen unzulässig ist.
- ² Sie lässt umgehend Daten berichtigen, die unrichtig oder überholt sind.

Art. 26 Verwendung der Daten

- ¹ Die Unterlagen der Sicherheitsprüfung dürfen zu keinen anderen als den in Artikel 17 bestimmten Zwecken verwendet werden; ausgenommen ist die Verwendung in einem Strafverfahren des Bundes gegen die betroffene Person.
- ² Auf schriftliche Mitteilung der ersuchenden Stelle bietet die Fachstelle die Unterlagen der Sicherheitsprüfung von Personen, deren Kandidaturen nicht berücksichtigt worden sind, dem Bundesarchiv zur Übernahme an. Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Unterlagen werden vernichtet.

Art. 27 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

¹ Die Fachstelle bewahrt die Unterlagen der Sicherheitsprüfung so lange auf, wie die betroffene Person die Stelle innehat, die Funktion ausübt oder den Auftrag bearbeitet, längstens jedoch zehn Jahre. Anschliessend bietet die Fachstelle die Unterlagen der Sicherheitsprüfung dem Bundesarchiv zur Übernahme an.

² Informiert die ersuchende Stelle die Fachstelle vor Ablauf dieser Frist schriftlich darüber, dass die betroffene Person die Funktion nicht mehr ausübt oder den Auftrag nicht mehr bearbeitet, bietet die Fachstelle die Unterlagen der Sicherheitsprüfung dem Bundesarchiv zur Übernahme an.

³ Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Unterlagen werden vernichtet.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 28** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Januar 1999¹⁰ über die Personensicherheitsprüfungen wird aufgehoben.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

¹ Bereits erteilte Sicherheitserklärungen bleiben gültig, bis eine neue Sicherheitsprüfung nach den Verfahren dieser Verordnung abgeschlossen wurde.

² Personen, die eine Funktion in der Bundesverwaltung oder in der Armee innehaben, welche nach altem Recht nicht einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurden, aber neu auf der Liste nach Artikel 2 aufgeführt sind, werden dann geprüft, wenn die ersuchende Stelle Gründe hat anzunehmen, dass neue Risiken für die Sicherheit entstanden sein könnten.

³ Bei Personen nach Absatz 2 ist durch die ersuchende Stelle spätestens fünf Jahre nach Inkraftsetzung dieser Verordnung eine Sicherheitsprüfung einzuleiten.

⁴ Für die vor dem 31. Dezember 2001 eingeleiteten Sicherheitsprüfungen bleibt das bisherige Recht anwendbar.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

¹⁰ [AS 1999 655]

*Anhang I*¹¹
(Art. 2 Abs. 1)

Funktionen in der Bundesverwaltung, für die eine Personensicherheitsprüfung durchgeführt werden muss¹²

(Stand: September 2001)

1. Generell einbezogene Funktionen in den Departementen und der Bundeskanzlei

Funktion

Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bzw. Vizekanzlerin und Vizekanzler

Persönliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher sowie der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzlers

Informationschefinnen und -chefs sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher sowie der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzlers

Sekretärinnen und Sekretäre der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher sowie der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzlers

Referentinnen und Referenten, Beraterinnen und Berater (ausgenommen Fachreferentinnen EDI)

Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Bundesanwältin/Bundesanwalt sowie die stellvertretende Bundesanwältin/der stellvertretende Bundesanwalt

Mitglieder Stäbe für ausserordentliche Lagen

Gruppen- und Amtsdirektorinnen bzw. -direktoren sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit Ausnahme von

- Eidg. Büro für Gleichstellung von Mann und Frau
- Bundesamt für Kultur
- Meteo Schweiz
- Bundesamt für Gesundheit
- Bundesamt für Statistik
- Bundesamt für Sozialversicherung

¹¹ AS 2002 477. Bereinigt durch Anhang Ziff. 1 der V vom 27. April 2005, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AS 2005 2885).

¹² Gemäss Art. 2 Abs. 5 PSPV führen die Bundeskanzlei und die Departemente für ihre Bereiche detaillierte Funktionenlisten. Diese Listen nennen die einzelnen Funktionen, welche geprüft werden müssen und geben Auskunft darüber, nach welchem Prüfverfahren und mit welcher Periodizität die entsprechende Funktion geprüft werden muss.

- Staatssekretariat für Bildung und Forschung¹³
- ETH und Rat ETH
- nachfolgende selbständige Anstalten und Betriebe: Paul Scherrer Institut; Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft; Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt; Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz; Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung; Schweizerisches Institut für Geistiges Eigentum
- ...¹⁴
- Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung
- Eidg. Personalamt
- Eidg. Versicherungskasse
- Eidg. Alkoholverwaltung
- Bundesamt für Bauten und Logistik
- Eidg. Finanzkontrolle
- Bundesamt für Veterinärwesen
- Bundesamt für Wohnungswesen
- Bundesamt für Verkehr
- Bundesamt für Zivilluftfahrt
- Bundesamt für Wasser und Geologie
- Bundesamt für Strassen
- Bundesamt für Kommunikation
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
- Bundesamt für Raumentwicklung

¹³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

¹⁴ Gegenstandslos infolge der Zusammenlegung des Staatssekretariats der Gruppe für Wissenschaft und Forschung und des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft in das Staatssekretariat für Bildung und Forschung.

2. Zusätzliche Funktionen in den einzelnen Departementen und Ämtern

Departement	OE	Funktion
BK		keine zusätzlichen Funktionen
EDA		Angehörige dipl. Dienste Angehörige konsularischer Dienste Allgemeine Dienste, je nach Pflichtenheft
EDI		keine zusätzlichen Funktionen
EJPD		
	GS	
	GS EJPD – Inspektorat & besondere Aufgaben	ChefIn
	GS EJPD – Inspektorat & besondere Aufgaben	stv. ChefIn
	GS EJPD – Inspektorat & besondere Aufgaben	DatenschutzberaterIn Departement
	GS EJPD – Ressourcen	InformatiksicherheitsberaterIn Departement
	GS EJPD	KoordinatorIn für innere Sicherheit des Bundes
	GS EJPD – ISC	ChefIn
	GS EJPD – ISC	stv. ChefIn
	GS EJPD – ISC	Leiter Stab Planung, Controlling und Qualitätsmanagement
	GS EJPD – ISC	ControllerIn
	GS EJPD – ISC	QM-Verantwortliche/r
	GS EJPD – ISC	Informatiksicherheitsbeauftragte/r
	GS EJPD – ISC	Leiter Stab Personal
	GS EJPD – ISC	AbteilungscheffInnen
	GS EJPD – ISC	stv. AbteilungscheffInnen
	GS EJPD – ISC	SektionscheffInnen
	GS EJPD – ISC	stv. SektionscheffInnen
	GS EJPD – ISC	technische MitarbeiterInnen
	GS EJPD – ISC	aller Sektionen Stab Personal
	BAP	
	BAP Direktionsstab	StabschefIn
	BAP Amtspolitik/Führung	ChefIn
	BAP Amtspolitik/Führung	wissenschaftliche MitarbeiterInnen

Departement	OE	Funktion
	BAP Amtsplanung	ControllerIn
	BAP Amtsplanung	PolizeikoordinatorIn
	BAP Kommunikation	ChefIn
	BAP Kommunikation	stv. ChefIn
	BAP Rechtsdienst	ChefIn
	BAP Rechtsdienst	stv. ChefIn
	BAP Rechtsdienst	wissenschaftliche MitarbeiterInnen (JuristInnen)
	BAP Rechtsdienst	DatenschutzberaterIn
	BAP Kompetenzzentrum	ChefIn
	Krisenfälle und Auslandseinsätze	
	BAP Kompetenzzentrum	stv. ChefIn
	Krisenfälle und Auslandseinsätze	
	BAP Kompetenzzentrum	FachreferentInnen und ExpertInnen
	Krisenfälle und Auslandseinsätze	Krisenfälle, Interpol / Europol und internationale Polizeizusammenarbeit
	BAP BKP	HauptabteilungschefIn = stv. DirektorIn (vgl. allg. Liste)
	BAP BKP	stv. HauptabteilungschefIn
	BAP BKP	AbteilungschefInnen
	BAP BKP	ChefInnen Kommissariate
	BAP BKP	stv. ChefInnen Kommissariate
	BAP BKP	VorermittlerInnen + ErmittlerInnen
	BAP BKP	polizeiliche, wissenschaftliche und juristische SachbearbeiterInnen
	BAP BKP	KoordinatorInnen mit Desk-Officer-Funktion und Länder-KoordinatorInnen
	BAP BKP	VerbindungsbeamtenInnen Länder, Interpol, Europol
	BAP BKP	EinsatzleiterInnen, KommissärInnen
	BAP BKP Anwendungsbetreuung Polizeisysteme	AnwendungsbetreuerInnen Polizeisysteme
	BAP BKP Kontrolldienst	ChefIn Kontrolldienst
	BAP BKP Kontrolldienst	stv. ChefIn Kontrolldienst
	BAP BSD	Abteilungschefin
	BAP BSD	StabschefIn
	BAP BSD	stv. StabschefIn
	BAP BSD	SektionschefInnen
	BAP BSD	stv. SektionschefInnen
	BAP BSD	KommissärInnen und InspektorInnen
	BAP BSD Schutzorganisation	ChefIn Alarmwesen
	BAP BSD Schutzorganisation	stv. ChefIn Alarmwesen
	BAP BSD Schutzorganisation	EinsatzleiterInnen Tages- und Nachtdienst Parlament, Bundeshaus, Aussenlogen

Departement	OE	Funktion
	BAP BSD Schutzorganisation	Angehörige (Logenpersonal)
	BAP BSD Schutzorganisation	ChefIn, stv. Chefin
	Gruppe Session	und MitarbeiterInnen
	BAP BSD	FachberaterInnen
	BAP DAP	HauptabteilungscheffIn
	BAP DAP	stv. HauptabteilungscheffIn
	BAP DAP	AbteilungscheffInnen
	BAP DAP	stv. AbteilungscheffInnen
	BAP DAP	SektionscheffInnen und Kommissariats- und Zentralstellen-LeiterInnen
	BAP DAP	stv. SektionscheffInnen und stv. LeiterInnen
	BAP DAP	KommissärInnen
	BAP DAP	polizeiliche, wissenschaftliche, technische und juristische MitarbeiterInnen
	BAP Dienste	AbteilungscheffIn
	BAP Dienste	stv. AbteilungscheffIn
	BAP Dienste	SektionscheffInnen
	BAP Dienste	stv. SektionscheffInnen
	BAP Dienste	DienstcheffInnen + DienstleiterInnen
	BAP Dienste	stv. DienstcheffInnen + stv. DienstleiterInnen
	BAP Dienste	polizeiliche, technische, wissenschaftliche und juristische MitarbeiterInnen
	BAP Support	AbteilungscheffIn
	BAP Support	stv. AbteilungscheffIn
	BAP Support Sicherheit	CheffIn
	BAP Support Sicherheit	stv. CheffIn
	BJ	
	BJ – Abteilung internationale Rechtshilfe	AbteilungscheffIn
	BJ – Abteilung internationale Rechtshilfe	stv. AbteilungscheffIn
	BJ – Abteilung internationale Rechtshilfe	SektionscheffInnen
	BJ – Abteilung internationale Rechtshilfe	stv. SektionscheffInnen
	BJ – Abteilung internationale Rechtshilfe	wissenschaftliche MitarbeiterInnen (JuristInnen)
	BJ – Abteilung internationale Rechtshilfe	Fachangestellte
	BA	
	BA	Bundesanwalt/Bundesanwältin
	BA	Stellvertretender Bundesanwalt/ Stellvertretende Bundesanwältin

Departement	OE	Funktion
	BA	StaatsanwältInnen des Bundes
	BA	Stellvertretende StaatsanwältInnen des Bundes
	BA	Assistenz-StaatsanwältInnen des Bundes
	BA Rechtsdienst	ChefIn Rechtsdienst
	BA Rechtsdienst	Stellvertretende/r ChefIn Rechtsdienst
	BA Rechtsdienst	JuristInnen
	BA	BeraterIn organisierte Kriminalität Baltikum
	BA Rechtshilfevollzug & internationale/interkantonale Zusammenarbeit	ChefIn
	BA Rechtshilfevollzug & internationale/interkantonale Zusammenarbeit	Stellvertretende/r ChefIn
	BA Rechtshilfevollzug & internationale/interkantonale Zusammenarbeit	JuristInnen
	BA Stabsdienst	ChefIn
	BA Stabsdienst	Stellvertretende/r Chef/in
	BA Stabsdienst	SachbearbeiterInnen
	BA Wirtschaftsprüfung	ChefIn
	BA Wirtschaftsprüfung	WirtschaftsprüferInnen
	BA	AktuarIn/ProtokollführerIn der ChefIn Rechtshilfevollzug
	BA	AktuarInnen/ProtokollführerInnen der StaatsanwältInnen des Bundes
	BA	DirektionssekretärIn
	BA	MediensprecherIn
	BA	Stellvertretende/r MediensprecherIn

VBS

– GS

Stab	MitarbeiterInnen
Information und Dokumentation	ChefIn und Stv
Stabsabteilung	ChefIn und Stv
	MitarbeiterInnen Stabsabteilung
Kompetenzzentrum politische Geschäfte	ChefIn und Stv
Inspektorat	ChefIn
	MitarbeiterInnen Inspektorat
Departementsinformatiker	ChefIn
	MitarbeiterInnen
Lage- u. Früherkennungsbüro	ChefIn
	MitarbeiterInnen LFB

Departement	OE	Funktion
	Strat. Nachrichtendienst	ChefIn und MitarbeiterInnen SND
	Rechtsabteilung	ChefIn und MitarbeiterInnen
	Oberauditorat	MitarbeiterInnen
	Bundesamt für Bevölkerungsschutz ¹⁵	MitarbeiterInnen
– GST	Stab GSC	Persönliche MitarbeiterInnen Stab Information Armeecontrolling Finanzinspektorat Führungsstab GSC
	AIOS	MitarbeiterInnen
	FST GSC	MitarbeiterInnen
	Büro VA	MitarbeiterInnen
	Zen D	Verteidigungsattachés AssistentIn Rechtsdienst Informatik Militärischer Nachrichtendienst
	UG DOS	MitarbeiterInnen
	UG FSK	MitarbeiterInnen
	UG FU	Doktrin und Projektkoordination Kdo Uem Br 41 Stabsstelle K Uem GV/Fhr Aul LR Sektion Botschaftsfunk Abteilung Telematik Gs Vb Abteilung EKF Abteilung Führungsdienst
	UG LOG	Stab Abteilung Log Konzeption und Fhr Abteilung Verkehr und Transporte
	UG OP	Stab Abteilung Führung und Einsatz Abteilung Mob Kdo Mil Sich
	UG Pers A	Aushebung Abteilung Betrieb Abteilung Schulen/Kurse und Of-wesen Abteilung Truppen
	UG Plan	Stab Sektion Gesamtplanung

¹⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

Departement	OE	Funktion
	UG San	Abteilung Prospektivplanung Abteilung Armeeplanung Abteilung Rüstungsplanung Abteilung Immobilien Militär Stab Abteilung Führung und Koordination Abteilung Az Dienste Abteilung A Apot
-	HEER	
	Chef Heer	MitarbeiterInnen Kommunikation MitarbeiterInnen Office Management
	Stab	MitarbeiterInnen Stab
	Zentrale D	C und MitarbeiterInnen Informatik C und MitarbeiterInnen Rechtsdienst C und MitarbeiterInnen Unternehmensplanung und Controlling C und MitarbeiterInnen Übersetzungsdienst
	BABHE	Stab Direktor BABHE Zentrale Dienste Betrieb und Instandhaltung Infrastruktur und Umwelt Armeematerial und Versorgungsgüter Nachschub Betrieb A und Infrastruktur Betrieb B und Armeematerial Betrieb C und Infrastruktur
	UG Lehrpersonal	Instruktoren Of und Uof
	FWK	Angehörige des FWK
	BAKT	Abteilung Koordination und Steuerung Stabssektion Ausbildungszentrum Infanterie Versuchsstab MLT Abteilung MLT Abteilung Einsatzverfahren Ausbildungssteuerung Ausrüstung Vollzug Sekretariat Direktor Zentrale Gebirgskampfschule
	BAUT	Stab Abteilung Koordination und Steuerung Abteilung Artillerie

Departement	OE	Funktion
		Abteilung Festungstruppen Abteilung Genietruppen Abteilung Übermittlungstruppen
	BALOG	Stab Abteilung Koordination und Steuerung Veterinärdienst Abteilung Material Abteilung Rettungstruppen Abteilung Sanitätstruppen Abteilung Versorgungstruppen
	Kommando Grosse Verbände	MitarbeiterInnen der Büros grosser Verbände
– LW	Stab Kdt	Assistenz Adj Kdt LW Stabsstelle Koord Info D Controlling Stabsstelle Internationales Flugsicherheit Operationelle Erprobung und Evaluation
	Zentrale Dienste (ZDLW)	Assistenz Stabsdienste Rechtsdienst Verwaltungsinformatik Planung
	UG Operationen	Assistenz Stab Luftraumstruktur Abt Operationen Abt Führungssysteme Kdo Fl Br 31 UeG/EZ-A Kdo Flpl Br 32 Kdo Flab Br 33 Kdo Ik Br 34 ZSO
	Bundesamt für Ausbildung der Luftwaffe (BAALW)	Assistenz Stabsstelle Instruktionspersonal Sektion Ausbildungsunterstützung Instr Chef Fl Instr Chef Flpl/Ik

Departement	OE	Funktion
	Bundesamt für Betriebe der Luftwaffe (BABLW)	Instr Chef Flab FAI MitarbeiterInnen
– GR	Zentralverwaltung	MitarbeiterIn Direktionsunterstützung, Information und Dokumentation, Infrastruktur, Recht/Kommerz Transport und Zoll, Finanzen und Controlling, Technologie und Qualität, Informatikführung, Materialwirtschaft
	Bundesamt für Luftwaffen- und Führungssysteme (BLF)	MitarbeiterIn Direktionsunterstützung; Flugmaterial; Lenkwaffen, Flab, Drohnen, Simulatoren; Kommunikations- und Führungsinformationssysteme; Führungs- und EKF-Systeme; Elektronik und Optronik
	Bundesamt für Waffensysteme und Munition (BWM)	MitarbeiterIn Direktionsunterstützung; Kampffahrzeuge und Simulatoren; Artilleriewaffen und Munition; Infanteriewaffen und Munition; Waffensysteme und Munition
	Bundesamt für Armeematerial und Bauten (BAB)	MitarbeiterIn Direktionsunterstützung; Ausrüstung und ABC-Schutzmaterial; Fahrzeuge Genie und Rettungsmaterial; Labor Spiez; Verteidigungsbauten; Ausbildungs- und Betriebsbauten
EFD	GS	ChefIn Besondere Angelegenheiten
	Eidg. Zollverwaltung	ChefIn Grenzwachtkorps
	BA für Bauten und Logistik	MitarbeiterIn Einkauf/ Verkauf Publikationen
	BA für Informatik und Telekommunikation	MitarbeiterIn Mikrofilm MitarbeiterIn der Direktion
	Sekretariat eidg. Bankenkommission	WirtschaftsinformatikerIn SystemspezialistIn NetzwerktechnikerIn externe MitarbeiterIn PräsidentIn Bankenkommission

Departement	OE	Funktion
	Eidg. Finanzkontrolle	MitarbeiterIn Sekretariat PrüfungsexpertIn JuristIn InformatikerIn
EVD		
	GS	ChefIn Dienst Recht und Sicherheit ChefIn Vollzugsstelle für den Zivildienst
	Seco	LeiterIn Direktion Arbeit LeiterIn Leistungsbereich Welthandel LeiterIn Strategie und Kontrolle Welthandel LeiterIn Ressort Exportkontrollpolitik und Sanktionen LeiterIn Ressort Exportkontrollen/ Industrieprodukte LeiterIn Ressort Exportkontrollen/ Kriegsmaterial
UVEK		
	GS	LeiterIn Dienst für besondere Aufgaben SachbearbeiterInnen Zentrale SachbearbeiterInnen Aussenstellen
	BFE	SektionschefIn Stv SektionschefIn Wiss. BeamterIn

3. Parlamentsdienste

GeneralsekretärIn und StellvertreterIn und SekretärIn des Ständerats

MitarbeiterInnen des Sekretariats der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation

MitarbeiterInnen des Sekretariats der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation

SekretärIn und ProtokollführerIn der Sicherheitspolitischen Kommissionen

MitarbeiterInnen DINT

4. Funktionen, welche aufgrund von internationalen Abkommen geprüft werden müssen

Zusätzlich zu den oben aufgelisteten Funktionen muss eine Prüfung durchgeführt werden, wenn dies internationale Geheimschutzvereinbarungen (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. d BWIS) oder andere internationale Abkommen vorsehen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die betreffende Person Zugang zu ausländisch klassifizierten Informationen oder militärischen Sperrzonen erhalten soll.

Anhang 2¹⁶
(Art. 2 Abs. 2)

Funktionen in der Armee, für die eine Personensicherheitsprüfung durchgeführt werden muss

(Stand: September 2001)

1. Armeestab

Formationen	Funktionen
Alle Armeestabsteile	Sämtliche
Alle HQ Formationen	Sämtliche

2. Militärpolizei (A Trp)

Formationen	Funktionen
Stab MP Bat 1 MP Stabskp 1, cp gren PM I/1, MP Gren Kp II/1, III/1, IV/1, MP Schutzkp V/1	Sämtliche
SDBR	Sämtliche
EM zo PM 1, Cp EM zo PM 1, Dét SSPM 10, Dét PM 11 Stab MP Zo 2, Stabskp MP Zo 2, SDMP Det 20, MP Det 21 Stab MP Zo 3, Stabskp MP Zo 3, SDMP Det 30, MP Det 31, 32, 33 Stab MP Zo 4, Stabskp MP Zo 4, SDMP Det 40, MP Det 41	Sämtliche

3. Militäreisenbahndienst, Feldpostdienst (A Trp)

Formationen	Funktionen
Stab Eisb Rgt 3, Stabskp Eisb Rgt 3	Sämtliche
FP Kp	FP Sekr Uof

¹⁶ AS 2002 477

4. Mobilmachung (A Trp)

Formationen	Funktionen
Stab Mob Pl, Mob Absch, Mob Kp	Sämtliche Of, Anlagewarte und Büroord

5. Alarmformationen (A Trp)

Formationen	Funktionen
EM rgt inf 3 EM bat inf 3, cp EM rgt inf 3, cp gren 3, cp lm ld 3, cp chass chars 3, cp rens 3, cp gren chars aérop 3 EM bat aérop 1, cp EM aérop 1, cp interv aérop I/1, II/1, III/1, cp lm aérop IV/1 EM gr eg L DCA 15, btrr EM eg L DCA 15, btrr eg L DCA I/15, II/15	Sämtliche Of/höh Uof
Stab Inf Rgt 14 Stab Inf Bat 14, Stabskp Inf Rgt 14, Gren Kp 14, Sch Mw Kp 14, Pzj Kp 14, Na Kp 14, Gt Sap Kp 14, Fest Pi Kp 14 Stab Füs Ber Bat 28, Stabskp Füs Ber Bat 28, Füs Ber Kp I/28, II/28, PAL Ber Kp III/28, Sch Füs Ber Kp IV/28 Stab L Flab Lwf Abt 14, L Flab Lwf Stabsbtrr 14, L Flab Lwf Btrr I/14, II/14	Sämtliche Of/höh Uof
Stab Flhf Rgt 4 Stab Stabsbat Flhf Rgt 4, Stabskp Flhf Rgt 4, Flhf Si Kp 4, Pzj Kp 4, Flhf Na Kp 4, Flhf Fest Mw Kp 4 Stab Flhf Bat 41, Flhf Stabskp 41, Flhf Füs Kp I/41, II/41, III/41, Flhf Ber Kp IV/41 Stab Flhf Bat 42, Flhf Stabskp 42, Flhf Ber Kp I/42, Flhf Mw Kp II/42, Flhf Pz Gren Kp III/42, IV/42 Stab Flhf Bat 43, Flhf Stabskp 43, Flhf Ber Kp I/43, II/43, Flhf Mw Kp III/43, Flhf Pz Gren Kp IV/43 Stab L Flab Lwf Abt 16, L Flab Lwf Stabsbtrr 16, L Flab Lwf Btrr I/16, II/16	Sämtliche Of/höh Uof

Formationen	Funktionen
Stab Kata Hi Rgt 1, Tech Kp Kata Hi Rgt 1 EM bat ACC 1, cp EM ACC 1, cp sap ACC I/1, cp sauv ACC II/1, III/1, IV/1 Stab Kata Hi Bat 2, Kata Hi Stabskp 2, Kata Hi Sap Kp I/2, Kata Hi Rttg Kp II/2, III/2, IV/2 SM bat ACC 3, cp SM ACC 3, cp zap ACC I/3, cp salv ACC II/3, III/3, IV/3 Stab Kata Hi Bat 4, Kata Hi Stabskp 4, Kata Hi Sap Kp I/4, Kata Hi Rttg Kp II/4, III/4, IV/4	Sämtliche Of/ höh Uof

6. Sanität (A Trp)

Formationen	Funktionen
Stab San Rgt 1 Stab San Mat Abt 81, San Mat Kp I/81, II/81, III/81 Stab San Mat Abt 82, San Mat Kp I/82, II/82, III/82	Sämtliche

7. Militärjustiz

Formationen	Funktionen
Stab OA Div Ger 1–12 ¹⁷ MKG, Mil Appel Ger	Sämtliche

8. Stäbe Grosse Verbände, Stabsformationen Grosse Verbände

Formationen	Funktionen
AK Stäbe, Div Stäbe, Br Stäbe AK-, Div-, Br Stabsformationen (ausser Spiel und Pz Br D Kp)	Sämtliche

¹⁷ Heute: Militärgerichte 1-8

9. Übermittlung

Formationen	Funktionen
Sämtliche bei den Uebermittlungstruppen eingeteilten AdA	

10. Territorialdienst

Formationen	Funktionen
Stäbe Ter Rgt, Stab Stadtkdo Stabskp Ter Rgt, Stabskp Stadtkdo (ausser AC Lab Z, Betreu Z, Spiel Z)	Sämtliche

10.1 Infanterie

Formationen	Funktionen
Füs/S Bat (im Ter Rgt)	Sämtliche
Stabskp Typ A/B/C/D: Aufkl/Na Z	Sämtliche

11. Festungswachtkorps

Formationen	Funktionen
Kdo FWK	Sämtliche dienstpflichtige AdA
FWK Regionen	Sämtliche

12. Festungsformationen

Formationen	Funktionen
Festungsformationen	Sämtliche Of/höh Uof
Betr Kp der Fest Rgt	Sämtliche

13. Versorgung

Formationen	Funktionen
Stab Vsg Rgt, Stab Vsg Bat; Stabskp Vsg Bat, Vsg Stabskp Betrst Kp Mun Kp	Sämtliche

13.1 Materialtruppen

Formationen	Funktionen
Mat Vsg Kp Typ A, B Mat Rep Kp	Sämtliche

14. Luftwaffe

Formationen	Funktionen
Fl Br 31 (ohne Dro Abt 7)	Sämtliche
Dro Abt 7	Sämtliche Of/höh Uof sowie alle U- of/Sdt der Ei Züge
Flpl Br 32 (ausser Uof/Sdt LW Füs Bat und Fl G Kp sowie Spiel)	Sämtliche
Flab Br 33: nur Mob Flab Lwf Rgt 9	Sämtliche
Ik Br 34	Sämtliche
LW Uh D 35	Sämtliche
L Flab Lwf Abt	Sämtliche Of/höh Uof sowie Lwf Std und Lwf Uof

15. Personalreserve Art. 21a VOA/Art. 22 VOA-VBS

Formationen	Funktionen
Gemäss Sollbestandstabellen der Personalreserve bzw. gemäss auftraggebender/aufbietender Stelle	Of Pers Reserve Stäbe Gs Vb

16. Alle Truppengattungen, Dienstzweige sowie Personalreserve und Stäbe Bundesrat

Zusätzlich

a. Stellungspflichtige

Stellungspflichtige, die für die Einteilung/Ausbildung in eine Formation oder Funktion dieser Liste in Betracht fallen (gemäss zutreffendem Art.)

PSPV: Art. 10*b*, 10*d*, 11*b*, 11*c*, 11*d*, 11*e*, 11*f*, 11*g*, 11*h*

b. Weiterausbildung (ausschliesslich in Verbindung mit Art. 5 PSPV)

Armeeangehörige, die für eine militärische Weiterausbildung vorgesehen sind (gemäss zutreffendem Art.)

PSPV: Art. 10*c*, 11*i*, 11*j*

c. Kdt, Kdt Stv, Adj und Nof aller Stufen sowie Gst Of

Sämtliche (gemäss zutreffendem Art.)

PSPV: Art. 10*b*, 10*d*, 11*b*, 11*c*, 11*d*, 11*e*, 11*f*, 11*g*, 11*h*

d. Nicht erfasste Funktionsträger

In dieser Liste nicht erfasste Funktionsträger, die aufgrund von Art. 10 oder 11 PSPV dennoch geprüft werden müssen (gemäss zutreffendem Art.)

PSPV: Art. 10*b*, 10*d*, 11*b*, 11*c*, 11*d*, 11*e*, 11*f*, 11*g*, 11*h*
